

Die Kammer ist einstimmig mit der Fassung der 1. Kammer einverstanden.

Zu §. 27, lautet das Deputationsgutachten:

Dieser §. sollte nach der Ansicht der 2. Kammer bei weiblichen Dienstboten nicht die Gelegenheit, sich zu verheirathen; sondern nur die wirklich geschlossene Ehe vom Antritt des Dienstes befreien; während die 1. Kammer sich zwar dem Gesetzentwurf angeschlossen, jedoch einen noch weniger bestimmten Ausdruck gebraucht hat. — Da weibliche Dienstboten sich der Hoffnung, Gelegenheit zum Heirathen gefunden zu haben, zu leicht hinzugeben pflegen, dadurch aber die Auflösung des Miethvertrags fast ihrer Willkühr preisgegeben sein würde; so scheint die diesseitige Ansicht sich um so mehr zur Annahme zu empfehlen, da, selbst wenn die Vollziehung der Ehe später und nach angetretenem Dienste erfolgen sollte, das Recht, denselben zu verlassen, dem Dienstboten §. 103. ausdrücklich gesichert worden ist.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Die 1. Kammer hat sich dafür entschieden, daß das weibliche Gesinde den Dienst nicht anzutreten braucht, wenn es eine Gelegenheit hat, zu heirathen. Das scheint mir auch zu weit zu gehen. Die Fassung in der 2. Kammer nimmt die Trauung, wie es mir vorkommt, als Zeitpunkt an. Gesezt nun, eine Magd wäre einmal aufgeboden, der Tag des Antritts wäre aber eingetreten, ehe sie getrauet werden könne, warum soll sie dann genöthigt werden, einzuziehen. Personen, die einander heirathen, haben öfters häusliche Einrichtungen zu treffen. Es möchte daher beigesezt werden: „Schließt ein — die Ehe, und ist wenigstens einmal aufgeboden.“

Abg. Eisenstud: Nach dem Beschlusse, der jüngst in der Kammer bei dem Gesetzentwurfe über die privilegierten Gerichtsstände gefaßt wurde, sollte ich wohl glauben, daß man um so mehr es hier dabei belassen könnte, was die Kammer beschlossen hat. Auch würde das wegen des Aufgebotes nichts Wesentliches abändern. Uebrigens muß ich erwähnen, daß die Sache nach der Bestimmung, wie sie nach den früheren Beschlüssen der Kammer statt findet, sehr gut ausführbar ist. Wenigstens hier in Dresden ist es durchaus so, der Fall kommt sehr häufig vor, fast von Monat zu Monat, und da bleiben sie im Dienste bis den letzten Tag vor der Trauung. Wollte man die Bestimmung nach der 1. Kammer normiren, so würde dem Dienstmädchen immer Gelegenheit gegeben, aus dem Dienste zu treten; es könnte nur sagen, es hätte eine Gelegenheit zu heirathen gefunden, läßt sich aufbieten und dann geht die Sache wieder zurück.

Die Frage des Präsidenten: Tritt die Kammer der Ansicht der Deputation bei? wird gegen eine Stimme bejaht. — Die Deputation bemerkt ferner:

Wenn bei §. 31. aus der Fassung auf der 4. Zeile das Wort „zugleich“ auszuschneiden beantragt worden ist, damit nicht doppelte Strafe, vielmehr Gefängniß nur, wenn bei mehrfacher Vermietung auch zu mehreren Malen Miethgeld angenommen worden; Geldbuße hingegen nur für den ersten Fall eintrete; so wird sich damit einzuverstehen und selbst das Bindewort „und“ wegzulassen, dafür aber der folgende Satz mit „wenn er aber von mehr als“ anzufangen sein.

§. 34. ist in der Fassung der diesseits aus dem Gesetzentwurf

beibehaltene Ausdruck „der bestehenden häuslichen Einrichtung zu unterwerfen“ in „den von der Dienstherrschaft angeordneten häuslichen Einrichtungen zu unterwerfen“ ungeändert, am Schluß aber noch hinzugesetzt worden: „sich eines gottesfürchtigen, sittlichen Lebenswandels zu befleißigen, und sind auch nach Kräften bei aller Gelegenheit der Dienstherrschaft Schaden zu verhüten, dagegen derselben Nutzen zu befördern schuldig.“ — Was gegen diesen Zusatz spricht, ist von dem königl. Herrn Regierungs-Commissar so treffend herausgestellt worden, daß die Deputation dem nur bestimmen kann. Dagegen liegt wohl schon in der allgemeinen Pflicht des Gehorsams, daß sich das Gesinde den von der Dienstherrschaft angeordneten häuslichen Einrichtungen unterwerfe. Bediente sich daher der Gesetzentwurf des sehr gangbaren und gemeinverständlichen Ausdrucks „den bestehenden häuslichen Einrichtungen“, so schien er eben die Herrschaft von der Verpflichtung, jedem Dienstboten bei der Ermietung solche speciell bekannt zu machen, entbinden und demselben den Vorwand abschneiden zu wollen, sich der einen oder der andern zu entziehen, wenn ihm solche nicht, oder nicht in dem Umfange bekannt gemacht worden sein sollte. — Die Deputation vermag daher weder jene Abänderung, noch diesen Zusatz zu empfehlen.

§. 35. ist in der angenommenen Fassung das, was nach diesseitiger Ansicht nur beim landwirthschaftlichen Gesinde als Regel gelten sollte, zu einer allgemeinen für alle und jede Dienstboten erhoben und das, was der Gesetzentwurf §. 38. bestimmt, gleich hier mit aufgenommen worden. — Abgesehen, daß der Anfang des §. derselbe sein würde, wie bei §. 34., dürfte wohl der zweite Satz als Regel vorzustellen, der erste aber einer Beschränkung zu unterwerfen sein, wenn nicht Inconvenienzen aller Art bei solchen Dienstboten entstehen sollen, welche mehr zur Handreichung als zur Handarbeit gemiethet worden sind. Dies würde sich erreichen lassen, wenn die Fassung im Wesentlichen beibehalten, jedoch so gestellt würde:

„Bei jedem Dienstboten sowohl in der Stadt, als auf dem Lande gilt als Regel, daß er seine ganze Zeit und Thätigkeit dem Dienst der Herrschaft zu widmen habe. — Insbesondere hat das zu landwirthschaftlichen Berrichtungen oder zu gemüthlicher Hausarbeit gemiethete Gesinde alle und jede seinen Kräften angemessene Arbeit nach dem Willen der Dienstherrschaft zu verrichten, auch wenn dasselbe vorzugsweise zu einer bestimmten Dienstleistung oder unter einer eigenthümlichen Benennung gemiethet worden. Von diesen Bestimmungen kann nur ausdrücklicher Vertrag eine Ausnahme begründen.“

Bei §. 36. ist der erste Satz des Gesetzentwurfs, da er im Wesentlichen §. 35. mit aufgenommen worden, weggelassen, dagegen aber §§. 36. und 37. zu verbinden gesucht worden, während nach diesseitigem Beschlusse der letztere in Wegfall gebracht werden sollte. Indessen spricht der Gesetzentwurf ganz angemessen nur von häuslichen Berrichtungen und stellt die Verbindlichkeit zu diesen unbedingt hin, ohne daß es erst besondrer Anordnung Seiten der Herrschaft bedürfe, deren Ausspruch erst dann erforderlich werden soll, wenn die Art oder die Ordnung, in welcher die Dienste gebraucht werden sollen, in Frage kommt. — Es würde der Fassung beigetreten werden können, wenn diese dem Gesetzentwurf sich annähernd und so gestellt würde:

„Häusliche Dienste und Berrichtungen hat das Gesinde nicht nur den eigentlichen Mitgliedern der Familie, sondern auch den in bestimmten Verhältnissen zu derselben oder als Gäste im Hause sich aufhaltenden Personen zu leisten.“

Finden diese Anträge Genehmigung, so kann nebst §. 37. auch §. 38. wegfallen und der bei §. 39. zum Gesetzentwurf gemachte Zusatz, welcher §. 35. entspricht, angenommen werden.

In allen diesen Punkten ist die Kammer mit der Deputation einverstanden. (Beschluß folgt.)